

BGer 6B 1412/2016 vom 23. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1412_2016

FR: TF 6B 1412/2016 du 23 décembre 2016

IT: TF 6B 1412/2016 del 23 dicembre 2016

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 21. November 2016 auf eine von X._____ erhobene Beschwerde infolge Fristversäumnis nicht ein. Es wies in seiner Verfügung zudem darauf hin, dass die Beschwerde im Eintretensfall abzuweisen wäre, da X._____ der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben sei und das Bezirksgericht Winterthur zu Recht festgestellt habe, dass seine gegen den Strafbefehl des Stadthalteramtes des Bezirks Winterthur erhobene Einsprache als zurückgezogen gelte (vgl. Art. 356 Abs. 4 StPO).

E. 2

In der Eingabe ans Bundesgericht vom 7. Dezember 2016 äussert sich X._____ zum Fristversäumnis im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren und zum Fernbleiben von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht. Damit genügt seine Eingabe den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, wonach in einer Beschwerde unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen ist, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll. Die von ihm gerügte willkürliche Beweiswürdigung des Stadthalteramtes war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und vom Bundesgericht demnach nicht zu überprüfen (vgl. Art. 80 Abs 1, Art. 90 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos erweist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.